



M E R K B L A T T **für Veranstaltungsansuchen**

Die rechtliche Grundlage für das Veranstaltungswesen bildet im wesentlichen das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 (TVG), Landesgesetzblatt 86/2003, in der geltenden Fassung.

Veranstaltungsbehörde ist grundsätzlich der Bürgermeister, in dessen Gemeindegebiet die geplante Veranstaltung stattfindet.

Erstreckt sich diese auf das Gebiet mehrerer Gemeinden ist die Bezirkshauptmannschaft zuständig.

Der Veranstaltungsbehörde im Zuge der Anmeldung sind jedenfalls nachstehende Daten schriftlich bekannt zu geben:

- ⇒ Tag und Dauer (Uhrzeit) der geplanten Veranstaltung
- ⇒ Art der Veranstaltung (z.B. Live-Musik, DJ-Musik, Konzert)
- ⇒ Ort der Veranstaltung (Lokalinneres und / oder Vorplatz mit Angabe über allfällige Benutzung öffentlicher Verkehrsfläche)
- ⇒ Name und Adresse des Veranstalters
- ⇒ Name und Erreichbarkeit (mit Mobiltelefonnummer) der während der Veranstaltung dauernd erreichbaren, verantwortlichen Person
- ⇒ Voraussichtliche bzw. erwartete Anzahl der Besucher
- ⇒ Angabe, ob der Veranstalter einen Sicherheitsdienst beauftragt (Firmenname, Adresse, Mobiltelefonnummer des Sicherheitsorganes)
- ⇒ Angabe über die Regelung, ab welchem Alter die Besucher zur Veranstaltung zugelassen sind
- ⇒ Zu beachten sind die **Anmeldefristen**: Bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen gleichzeitig erwartet werden, hat die Anmeldung spätestens 4 Wochen, ansonsten 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung bei der Behörde einzulangen.

- ⇒ Bei der beabsichtigten Benützung öffentlicher Verkehrsflächen hat das Veranstaltungsansuchen im Sinne des § 82 Straßenverkehrsordnung (Benützung von Straßengrund zu verkehrsfremden Zwecken) auch eine genaue Beschreibung der beanspruchten öffentlichen Fläche zu enthalten.

Ermittlungsverfahren:

Nach vollständigem Erhalt dieser Angaben prüft die Behörde für die geplante Veranstaltung die persönlichen Voraussetzungen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin und auch die Eignung der Betriebsanlage.

Es obliegt der Behörde, ergänzend zu oben genannten Unterlagen noch weitere Informationen einzufordern.

Insbesondere prüft die Behörde je nach Beschaffenheit des Veranstaltungsgeländes und der Anzahl der erwarteten Besucher, ob ein rettungs- und sicherheitstechnisches Konzept vorzulegen ist.

Ein solches Konzept (§ 6a TVG) ist jedoch zwingend erforderlich, wenn bei der Veranstaltung mehr als 1.500 Besucher bzw. Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden.

Die Behörde genehmigt sodann die angemeldete Veranstaltung (allenfalls mit Auflagen Gemäß § 8 TVG) oder lehnt diese bei Vorliegen von Versagungsgründen ab.

Gemäß § 25 Tiroler Veranstaltungsgesetz ist der Bürgermeister auch Überwachungsbehörde. Daher hat der Veranstalter spätestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu Kontroll- und Überwachungszwecken 2 Eintrittskarten für die Veranstaltung im Gemeindeamt zu hinterlegen.



Dr. Wolfgang Stöckl
Gemeindeamtsleiter